

Gesetzliche Bestimmungen

Für die Errichtung einer Saison-Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Saison-KBBE) ist der nach den jeweiligen einschlägigen Rechtsvorschriften (z.B. Gemeinderatsbeschluss bei öffentlichen Saison-KBBE) notwendige Rechtsakt erforderlich.

Gemäß § 22 Oö. KBBG ist die Absicht, eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung saisonal zu führen (§ 6 Abs. 3 Oö. KBBG), der Bildungsdirektion für Oberösterreich spätestens drei Monate vor Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen (Formular SG3). Folgende Beilagen sind verpflichtend:

- Dienstpläne
- Nachweise der fachlichen Anstellungserfordernisse für die pädagogischen Fachkräfte (Befähigungsnachweis, Abschlusszeugnis, etc.)
- Anonymisierte Kinderlisten je Gruppe inklusive Geburtsdatum, Beginn- und Abholzeiten
- Pädagogisches Konzept
- Verwendungsbewilligungsbescheid, wenn die Saison-Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht in bereits verwendungsbewilligten Räumlichkeiten einer ganzjährigen Einrichtung errichtet wird.

Die Bildungsdirektion für Oberösterreich hat den Betrieb zu untersagen, wenn Bedenken hinsichtlich der pädagogischen Vertretbarkeit der beabsichtigten Abweichungen gemäß § 6 Abs. 3 letzter Satz bestehen. Im Übrigen sind die §§ 18 und 20 - soweit für die vorgesehenen Gebäude, Räumlichkeiten und Liegenschaften noch keine Bewilligung vorliegt - sinngemäß anzuwenden.

Bedarfsprüfung

- Eine Bedarfsprüfung – regelmäßiger Besuch der angemeldeten Kinder – hat zu erfolgen.
- Ein Bedarf ist dann gegeben, wenn die Eltern/Erziehungsberechtigten der angemeldeten Kinder im Zeitraum der Saison-Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nachweislich berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind.

Voraussetzung für die Errichtung und die Gewährung eines Landesbeitrages

- Gruppengröße:
 - mind. 10 Kinder im Alter zwischen drei Jahren und dem schulpflichtigen Alter, die den Kindergarten besuchen,
 - mind. 10 Schulkinder, die den Hort ständig und regelmäßig besuchen oder
 - mind. 6 Kinder unter drei Jahren, die eine Krabbelstube besuchen.
- Völlige rechtliche Trennung vom Stammbetrieb, d.h. dass ausschließlich externes Personal eingesetzt werden darf. Der Abschluss eines eigenen Dienstvertrages ist erforderlich.
- Die Mindestkinderzahl von 10 Kindern (Kindergarten und Hort) bzw. 6 Kindern (Krabbelstube) muss im Durchschnitt während des Bestehens der Saison-Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erreicht werden.
- Durchgeführte Bedarfsprüfung und verwendungsbewilligte Räumlichkeiten.
- Rechtzeitiger Gemeinderats-Beschluss bei öffentlichen Saison-KBBE.

Errichtung einer Saison-Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Errichtung einer Saison-Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung muss bei der Bildungsdirektion für Oberösterreich, Abteilung Elementarpädagogik spätestens 3 Monate vor Inbetriebnahme mittels Errichtungsanzeige (**Formular SG3 – verpflichtende Beilagen siehe oben**) angezeigt werden.

Antrag auf Gewährung eines Landesbeitrages

Der Antrag auf Gewährung des Landesbeitrages für eine Saison-Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist spätestens eine Woche nach Beendigung bei der Bildungsdirektion für Oberösterreich mittels **Formular SG5** (Ansuchen um einen Landesbeitrag) zu stellen. Die elektronischen Anwesenheitsblätter (Excel-Files) sind beizulegen.

Das **Formular SG5** wird mit der **Anwendung KBWeb automatisch erzeugt**, wenn

- die Daten zur KTH erfasst sind (Eingabe mittels KBWeb; Einstieg über unser Web Portal <http://e-gov.ooe.gv.at>),
- das Erfassungsende gesetzt worden ist und
- der Rechtsträger die Datenfreigabe durchgeführt hat.

Der Ablauf ist grundsätzlich derselbe wie beim Formular FG5 (Ansuchen um einen Landesbeitrag für eine ganzjährige KBBE).

Höhe des Landesbeitrages

Der Landesbeitrag beträgt unter Berücksichtigung der Valorisierung der letzten Jahre für das Jahr 2021 gemäß § 30 Abs. 2 Oö. KBBG pro Woche:

	Saison-Krabbelstube	Saison-Kindergarten	Saison-Hort
Für die erste Gruppe einer saisonal geführten KBBE	791,96 Euro	1.175,53 Euro	660,29 Euro
Für jede weitere Gruppe einer saisonal geführten KBBE	791,96 Euro	993,19 Euro	660,29 Euro
Zuschlag für längere Öffnungszeiten/Abschlag für kürzere Öffnungszeiten	11,41 Euro/Stunde (+/- 30 Wochenöffnungsstunden)	11,41 Euro/Stunde (- 30 Wochenöffnungsstunden)	11,41 Euro/Stunde (+/- 25 Wochenöffnungsstunden)

Die Regelungen des § 30 Abs. 2 und 7 Oö. KBBG gelten sinngemäß. Zum Nachweis der Finanzierungsstunden muss ein elektronisches Anwesenheitsblatt (Excel-File) geführt werden. Ein entsprechendes Formblatt je Einrichtungsart (jeweils eines für Krabbelstube, Kindergarten und Hort) wird auf der Homepage <http://www.ooe-kindernet.at> → Rechtsgrundlagen → Förderungen → Saison-Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zur Verfügung gestellt.

Elternbeitrag

Die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben, ist ab dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Eltern bis 13:00 Uhr beitragsfrei. Im Übrigen erfolgt die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gegen einen angemessenen Kostenbeitrag der Eltern gemäß der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018, LGBl. Nr. 1/2018. In einer Saison-Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung dürfen auch Kinder aus anderen Einrichtungen oder Gemeinden aufgenommen werden (eigener Aufnahmevertrag). Die Zahlung und Höhe eines Gastbeitrages ist zwischen den betroffenen Gemeinden zu regeln.

Personal

Bei der Bestellung der Leiterin/des Leiters bzw. der gruppenführenden Pädagoginnen/Pädagogen ist der Nachweis der Erfüllung des fachlichen Anstellungserfordernisses gemäß §§ 4 und 5 des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetzes 2014 i.d.g.F. (Oö. KBB-DG 2014) durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse zu erbringen.

Wir weisen darauf hin, dass den Pädagoginnen/Pädagogen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen die Vorbereitungszeit und die Dienstzeit für die Leitung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß §§ 8 und 9 Oö. KBB-DG i.d.g.F. einzuräumen ist.

Ferien

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 2 Oö. KBBG der Rechtsträger mit den Eltern zu vereinbaren hat, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.